Nachberufliche Zukunft – Leistungen der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH)

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Themen

pensionskasse
STADT ZÜRICH

- 3-Säulen-Prinzip
- Vorsorgeausweis
- Leistungen im Alter
- Weiterversicherungen
- Leistungen im Todesfall

3-Säulen-Prinzip

pensionskasse
STADT ZÜRICH

3-Säulen-System
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

	1. Säule Staatliche Vorsorge	2. Säule Berufliche Vorsorge	3. Säule Selbstvorsorge
Ziel	**Existenzsicherung**	**Fortführen des gewohnten Lebensstandards**	**Deckung von individuellen Bedürfnissen**
Art der Vorsorge	AHV/IV Ergänzungs-leistungen	BVG/UVG Über-obligatorium	Gebundene Vorsorge 3a Freie Vorsorge 3b
Versicherte Personen	Erwerbstätige und Nichterwerbstätige	Arbeitnehmende	Erwerbstätige
Finanzierungsverfahren	Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
Finanziert durch	Beiträge Versicherte, Arbeitgebende und Öffentliche Hand	Beiträge Versicherte und Arbeitgebende, Vermögenserträge	Beiträge und Vermögenserträge

3-Säulen-Prinzip

pensionskasse STADT ZÜRICH

Vergleich BVG / PKZH

	BVG	PKZH
Eintrittsschwelle	22'680	22'680 [1)]
Lohn max. versicherbar	90'720	907'200
Koordinationsabzug	26'460	26'460 [2)]
Max. koordinierter Lohn	64'260	880'740
Total Altersgutschriften (Sparbeiträge)	500%	978%
Umwandlungssatz	6.8%	4.77%
Leistungsziel (in % des koordinierten Lohnes)	36%	60%
Verzinsung (2025)	1.25%	5.0%

[1)] oder Beschäftigungsgrad von wenigstens 30% und Lohn bei 100% > 26'460
[2)] bei Beschäftigungsgrad von 100%, bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig

Vorsorgeausweis (1/2)

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Vorsorgeausweis wird jährlich jeweils Mitte Juni zugestellt.

Erläuterungen sind über QR-Code direkt abrufbar.

Vorsorgeausweis per 1. Juni 2025

Zürich, 7. Januar 2025

Herr
Paul Zürcher
Musterweg 1
1234 Musterort

QR-Code scannen, Erläuterungen zum Vorsorgeausweis lesen
www.pkzh.ch/meinepension

1. Personal- und Lohndaten	
Name	Zürcher
Vorname	Paul
Geburtsdatum | Alter	01.03.1969 | 56
Zivilstand	Verheiratet
SV-Nummer	756.1234.5678.90
Vers.-Nummer	1234567
Online-Id	987654
Anschluss	000 | Stadt Zürich
Gemeldeter Lohn	126'869
Beschäftigungsgrad	100.00%
Versicherter Lohn	100'409
Eintrittsdatum	22.04.1989

2. Altersguthaben im Vorjahr	2024
Übertrag Vorjahr per 01.01.2024	650'909
· Einlagen | Bezüge	0
· Zins	29'291
· Altersgutschriften	32'355
Altersguthaben am 31.12.2024	712'555
· Davon BVG-Anteil	233'894

3. Altersguthaben im aktuellen Jahr	2025
Übertrag Vorjahr per 01.01.2025	712'555
· Einlagen | Bezüge	0
· Zins 5.00%	14'845
· Altersgutschriften	13'471
Altersguthaben am 01.06.2025	**740'871**
· Davon BVG-Anteil	239'900

4. Jährliche Beiträge auf Basis des versicherten Lohnes	Total	Anteil Arbeitgeber		Anteil Arbeitnehmer	
Sparbeitrag	32'332	19.30%	19'379	12.90%	12'953
Risikobeitrag	2'510	1.50%	1'506	1.00%	1'004
Gesamtbeitrag	34'842		20'885		13'957

Vorsorgeausweis (2/2)

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Entspricht der Differenz zwischen dem bis zum 31.12. hochgerechneten Altersguthaben und dem reglementarisch definierten Richtwert für die maximalen Leistungen.

5. Einkauf in höhere Leistungen, möglich bis Alter 65

Möglicher Einkauf	42'500

6. Wohneigentumsförderung (WEF) und Heiratsangaben

Möglicher Betrag für Wohneigentum	434'530	Freizügigkeitsleistung im Alter 50	434'530
Bestehende Vorbezüge WEF	Nein	Freizügigkeitsleistung bei Heirat	
Bestehende Pfändungen WEF	Nein	am 24.06.1994	unbekannt

7. Jährliche Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

Invalidenpension	58'216	Befristete Zusatzpension bis 65	2'029
Ehegattenpension | Partnerpension	38'811	Befristete Zusatzpension *	1'353
Waisenpension	12'128	Befristete Zusatzpension *	423

* Auszahlung längstens bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre.

8. Voraussichtliche jährliche Altersleistungen

Ohne Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses, hochgerechnet mit 2.00% Zins, basierend auf dem aktuellen versicherten Lohn und ergänzend simuliert mit dem maximal möglichen Einkauf von CHF 42'500:

Alter	Altersrücktritt	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Alterspension ohne Einkauf	Alterspension mit Einkauf
58	31.03.2027	840'681	3.970%	33'375	35'105
60	31.03.2029	939'954	4.170%	39'196	41'086
62	31.03.2031	1'043'238	4.390%	45'798	47'868
64	31.03.2033	1'150'695	4.640%	53'392	55'669
65	31.03.2034	1'206'041	4.770%	57'528	59'915

Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Partnerpension 2/3 der laufenden Alterspension.
Die Kinderpension beträgt 10% der Alters- oder Invalidengrundpension.

Im Versicherungsfall werden die Leistungen nach Reglement sowie aufgrund der aktuellen Grunddaten neu berechnet.
Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die oben erwähnten Vorsorgeleistungen.

Leistungen im Alter

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Alterspensionierung (AP)

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Flexible AP

- Zwischen 58. und 65. Altersjahr
- Altersabhängige Umwandlungssätze (Geschlecht und Zivilstand nicht relevant)

Teil-AP

- Ab 58. Altersjahr
- Max. 3 Schritte, jeweils mindestens 20% pro Schritt
- Verbleibende Tätigkeit mindestens 20% und BVG-Mindestlohn erreicht
- Altersabhängige Umwandlungssätze (Geschlecht und Zivilstand nicht relevant)

Aufgeschobene AP

- Bis zum 70. Altersjahr bei Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch
- Ohne oder mit Beiträge ab 65. Altersjahr
- Verzinsung des Altersguthabens
- Altersabhängige Umwandlungssätze (Geschlecht und Zivilstand nicht relevant)

Altersleistungen – Art, Höhe, Laufzeit

pensionskasse STADT ZÜRICH

Alterspension

- Berechnung: Altersguthaben x Umwandlungssatz = jährliche AP
- Lebenslange Leistung

Kapitalbezug

- Maximaler Bezug: bis zu 100% des angesparten Altersguthabens
- Einschränkungen: Einkäufe in den letzten 3 Jahren müssen in Rentenform bezogen werden (Ausnahme: Wiedereinkäufe nach Scheidung)
- Schriftliche Anmeldung mindestens 1 Monat vor Pensionierung (Formular muss bei der PKZH verlangt werden)
- Schriftliches Einverständnis der Eheleute oder eingetragene Partner mit beglaubigter Unterschrift

Überbrückungs-zuschuss

- Kostenbeteiligung Arbeitgeber gemäss Personalrecht/Anschlussvertrag
- Nicht vom Arbeitgeber übernommene Kosten werden vom Altersguthaben abgezogen
- Höhe: max. AHV-Rente, bei Teilzeitbeschäftigung oder Teilpensionierung anteilmässig
- Dauer: bis zum AHV-Referenzalter, jedoch höchstens 5 Jahre

Alterspension – Umwandlungssätze

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Alter	Umwandlungssätze
58	3.97%
59	4.07%
60	4.17%
61	4.28%
62	4.39%
63	4.51%
64	4.64%
65	4.77%

Alter	Umwandlungssätze
66	4.92%
67	5.07%
68	5.24%
69	5.41%
70	5.60%

Altersguthaben x Umwandlungssatz
= jährliche lebenslängliche **Alterspension**

Beispiel **Alter 65**
CHF 525'000 x **4.77%** = CHF 25'043

Überbrückungszuschuss (UeZ)

Kostenbeteiligung durch die Stadt Zürich (bei Angeschlossenen Unternehmen gemäss Anschlussvertrag)

pensionskasse STADT ZÜRICH

Anspruchs-voraussetzungen

- Mindestens 8 ununterbrochene Dienstjahre
- Altersrücktritt erfolgt mit 60 Jahren oder später
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts (schriftliche Bestätigung im Antragsformular)

Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit

- Erreicht oder übersteigt das neue Jahreseinkommen die Höhe des UeZ, ist der städtische Beitrag für das entsprechende Kalenderjahr an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.
- Die Ausrichtung des UeZ durch die PKZH ist davon nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

- Art. 27 und Art. 27bis Personalrecht
- Art. 35 bis Art. 35^{septies} Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht

Überbrückungszuschuss (UeZ)

Kostenbeteiligung durch die Stadt Zürich
(bei Angeschlossenen Unternehmen gemäss Anschlussvertrag)

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Rücktrittsalter	Prozentsatz
58 Jahre	0%
59 Jahre	0%
60 Jahre	30%
61 Jahre	40%
62 Jahre	60%
63 Jahre	65%
64 Jahre	70%

Alterskinderpension

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Anspruch

- Kinder von Alterspensionierten haben bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, Anspruch auf Leistungen.
- Unterstützte Stief- und Pflegekinder sind gleichgestellt.

Höhe

- Pro Kind 10% der Alterspension
- Für alle Kinder zusammen maximal 50%

Einkäufe bei vorzeitiger Pensionierung

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Überbrückungs-zuschuss (UeZ)

- Die durch die Finanzierung des UeZ entstehende Leistungskürzung kann ausgekauft werden.
- Der Betrag muss zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Altersrücktritt überwiesen werden.

Vergleich zu Alter 65

- Bei vorzeitiger Pensionierung kann die Leistungskürzung im Vergleich zum Alter 65 eingekauft werden.
- Der Betrag muss zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Altersrücktritt überwiesen werden.

Steuerabzug bei Kapitalbezug

- Einkauf UeZ: Steuerabzug auch bei Kapitalbezug möglich
- Einkauf auf Alter 65: Steuerabzug grundsätzlich nur möglich, wenn kein Kapitalbezug erfolgt

Beispiel prov. Berechnung Alterspension

pensionskasse STADT ZÜRICH

Berechnungsgrundlagen

Alter bei Pensionierung		62 Jahre 0 Monate	Beschäftigungsgrad	100.00%
Umwandlungssatz		4.39%	davon Alterspensionierung	100.00%
Lohn	CHF	100'736.80		

		ohne Einkauf	mit Einkauf	mit Kapitalbezug
Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	752'761.50	752'761.50	752'761.50
abzüglich UeZ-Kosten Arbeitnehmer	CHF	-35'259.85	-35'259.85	-35'259.85
Einkauf	CHF	0.00	35'259.85	0.00
Kapitalbezug	CHF	0.00	0.00	-350'000.00
Massgebendes Altersguthaben	**CHF**	**717'501.65**	**752'761.50**	**367'501.65**
		monatlich	monatlich	monatlich
Grundpension lebenslänglich	CHF	2'624.85	2'753.85	1'344.45
Überbrückungszuschuss (UeZ)	CHF	2'520.00	2'520.00	2'520.00
Total monatlich	**CHF**	**5'144.85**	**5'273.85**	**3'864.45**

Kosten Überbrückungszuschuss zulasten Arbeitnehmer	40%	CHF	35'259.85
Kosten Überbrückungszuschuss zulasten Arbeitgeber	60%	CHF	52'889.75

Merkblätter

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Abrufbar unter: www.pkzh.ch (> Publikationen)

Altersleistungen

Allgemeine Grundsätze für die Alterspension

Flexible Alterspensionierung

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr beenden,
Zeitpunkt Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension. Falls Sie weiterhin einer

Alterspension oder Alterskapital?

Beim Altersrücktritt stellt sich die Frage, ob das Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Alterspension oder in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Möglicher Kapitalbezug

Gemäss Art. 50 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) hat die versicherte Person die Möglichkeit stufenlos bis zu 100% des Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen.

Planen Sie Ihre Zukunft im PKZH-Webportal

pensionskasse
STADT ZÜRICH

- Aktuellen Vorsorgeausweis downloaden
- Einkäufe und Kapitalbezüge simulieren
- Pensionsansprüche berechnen

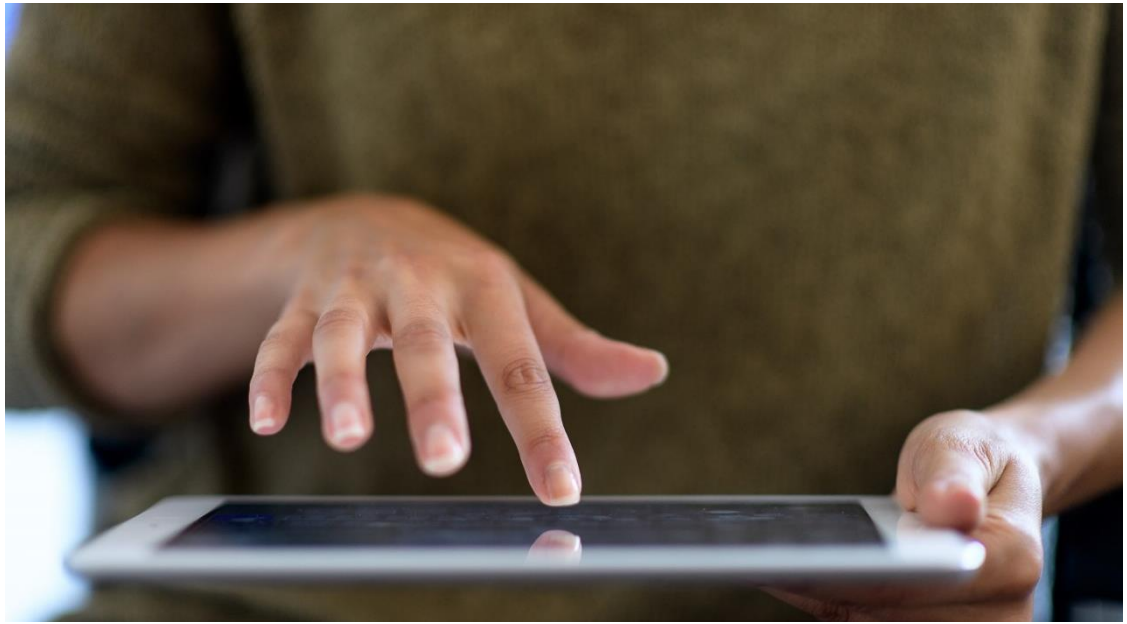

Weiterversicherungen

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Freiwillige Weiterversicherung

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Eintritt

- Eintritt zwischen Alter 55 und 58 möglich
- Bedingung: 8 Beitragsjahre
- Gesuch spätestens 3 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Beiträge

- Keine Sparbeiträge
- Risikobeiträge sind geschuldet (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil)
- Risikobeiträge werden ab Leistungsbeginn in Rechnung gestellt

Ende

- Alterspensionierung mit Vollendung 58. Altersjahr, sofern nicht vorher anderer Vorsorgefall (Invalidität oder Tod) eintritt
- Für Anspruch auf Invalidenpension ist Erwerbsinvalidität massgebend
- Auflösung vor Erreichen Alter 58 möglich (Austrittsleistung)

Weiterversicherung bei Lohnreduktion

pensionskasse STADT ZÜRICH

Eintritt	– Eintritt zwischen Alter 58 und 65 möglich – Lohnreduktion von max. 40% – Keine Vorsorgeleistungen (Alter oder Invalidität) für Lohnreduktion
Beiträge	– Spar- und Risikobeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Lohn sind voll durch Versicherten zu tragen, sofern sich aus Personalrecht oder Anschlussvertrag keine Arbeitgeberbeteiligung ergibt (Stadt Zürich: ab Alter 60 und 5 Dienstjahre) – Beitragsinkasso erfolgt über Arbeitgeber
Ende	– Wenn der Lohn unter 60% des Ausgangslohns sinkt – Wenn Versicherte eine neue Tätigkeit aufnehmen (Austritt) – Wenn versicherte Person die Auflösung der Weiterversicherung verlangt, auf Ende des Folgemonats – Bei Vollendung 65. Altersjahr

Weiterversicherung nach Entlassung

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Eintritt

- Eintritt zwischen Alter 58 und 65 möglich
- Nur bei Kündigung durch Arbeitgeber oder einvernehmliche Auflösung auf Initiative des Arbeitgebers
- Gesuch spätestens 3 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Beiträge

- Weiterführung der bisherigen Versicherung mit oder ohne Sparbeiträge
- Versicherte Person bezahlt die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil sowie Verwaltungskosten)
- Wechsel der Sparoption 1x jährlich möglich

Ende / weitere Bestimmungen

- Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder mit vollendetem 65. Altersjahr.
- Die Weiterversicherung endet, wenn mehr als 2/3 der Austrittsleistung in eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen.
- Hat Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, müssen Leistungen in Rentenform bezogen werden und Austrittsleistung kann nicht mehr für die Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen/verpfändet werden.

Leistungen im Todesfall

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Anspruchs-voraussetzungen

Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner sind anspruchsberechtigt, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie kommen für den Unterhalt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes auf;
- sie beziehen eine Rente der IV;
- sie haben 40. Altersjahr vollendet und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.

Höhe und Dauer der Leistungen

- Lebenslange Ehegattenpension: 2/3 der Invaliden- oder Alterspension
- Befristete Zusatzpension: 2/3 von allfälliger Invalidenzusatzpension bis spätestens zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte
- Falls Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind: einmalige Abfindung von 3 Ehegatten-Jahrespensionen (inklusive allfällige Zusatzpension)

Pension für geschiedene Ehegatten und Partner mit Unterstützungsvertrag

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Geschiedene Ehegatten

Grundsätzlich gleiche Leistungen wie bei Eheleuten, jedoch mit folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert und im Scheidungsurteil wurde eine Unterhaltsrente zugesprochen. Die Pension beträgt höchstens 50% der Ehegattenpension und diese darf den Anspruch aus dem Scheidungsurteil nicht übersteigen.

Partner mit Unterstützungs-vertrag

Grundsätzlich gleiche Leistungen wie bei Eheleuten, jedoch mit folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- beide Partner sind weder verheiratet noch eingetragene Partner und nicht miteinander verwandt;
- Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt hat beim Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder Lebenspartner kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kindes auf;
- Unterstützungsvertrag wurde zu Lebzeiten eingereicht (es wird nur das Formular der PKZH akzeptiert).

Pension und Zusatzpension für Waisen

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Anspruch

- Kinder von Aktiv Versicherten und Berechtigten auf Alters- und Invalidenpensionen haben bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, Anspruch auf Leistungen.
- Unterstützte Stief- und Pflegekinder sind gleichgestellt.

Höhe

- Die Waisenpension beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 5/16, für jede Doppelwaise 5/8 der Ehegattenpension (inklusive allfällige Zusatzpension).
- Die Zusatzpension wird längstens bis zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.

Todesfallsumme

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Anspruchs-voraussetzungen

Beim Tod von Aktiv Versicherten besteht auf Gesuch hin Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht dem Altersguthaben abzüglich des Barwertes aller durch den Tod ausgelösten Pensionen (inklusive Abfindungen). Das Gesuch ist spätestens 6 Monate nach dem Tod einzureichen.

Begünstigte gemäss Reglement

Anspruchsberechtigt sind:

- Gruppe a): Ehegatten oder eingetragene Partner, bei deren Fehlen
- Gruppe b): Lebenspartner oder Person, die für Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommt, bei deren Fehlen, unterstützte Personen, bei deren Fehlen
- Gruppe c): Kinder, bei deren Fehlen, Eltern, bei deren Fehlen, Geschwister, jedoch nur wenn schriftlich begünstigt

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppen b) oder c) wird die Todesfallsumme anteilmässig (nach Köpfen) ausbezahlt.

Änderungs-möglichkeiten

- Reihenfolge der Gruppen a) bis c) kann nicht geändert werden.
- Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten ist abschliessend (kann nicht erweitert werden).
- Innerhalb der Gruppen b) und c) können die Rangfolge sowie die Anteile der möglichen Anspruchsberechtigten schriftlich geändert werden.

Beispiele Berechnung Todesfallsumme

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Tod eines 50-jährigen Aktiv Versicherten, keine pensionsberechtigten Hinterlassenen vorhanden

Vorhandenes Altersguthaben	CHF	426'750
Todesfallsumme (gesamtes Altersguthaben)	**CHF**	**426'750**

Tod eines 61-jährigen Aktiv Versicherten, lebenslange Pension für gleichaltrige Ehefrau von monatlich CHF 2'500

Vorhandenes Altersguthaben	CHF	804'450
Barwert Ehegattenpension	CHF	674'163
Todesfallsumme (Altersguthaben - Barwert Pension)	**CHF**	**130'287**

Merkblätter

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Abrufbar unter: www.pkzh.ch (> Publikationen)

Hinterlassenenleistungen

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende
verschiedenen Geschlechts und Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre von verstorb

Todesfallsumme

Wann besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme?

Anspruch auf eine Todesfallsumme besteht, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt. Voraussetzung ist, dass spätestens 6 Monate nach dem Tod ein Gesuch eingereicht wird.

Formulare

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Abrufbar unter: www.pkzh.ch (> Vorsorgethemen > Lebensereignisse > Todesfall)

Partnerpension gemäss Art. 55 VSR

Unterstützungsvertrag zwischen

Versicherte Person

Name:	SV-Nummer:
Vorname:	E-Mail Adresse:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:

Partner/Partnerin

Name:	Geburtsdatum:
Vorname:	Geschlecht:

Todesfallsumme

Änderung der Begünstigtenordnung

Versicherte Person	
Name:	SV-Nummer: 756.
Vorname:	E-Mail Adresse:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:

Begünstigte Personen gemäss Vorsorgereglement

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

pensionskasse
STADT ZÜRICH